

# Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)

## -Lesefassung-

### Inhaltsverzeichnis

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft
- § 2 Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht
- § 3 Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang
- § 7 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 8 Duldungspflichten bei Grundstücken
- § 9 Störung der Entsorgung
- § 10 Ausschluss von der Entsorgung
- § 11 Begriffsbestimmungen

#### Zweiter Abschnitt

##### Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle

- § 12 Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle
- § 13 Wertstoffhöfe
- § 14 Zugelassene Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter
- § 17 Restabfall
- § 18 Altpapier
- § 19 Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott
- § 20 Kompostierbare Abfälle
- § 21 Altholz
- § 22 Bauschutt, Baumischabfälle
- § 23 Schadstoffe
- § 24 Sonstige Abfälle
- § 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung

#### Dritter Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

- § 26 Veröffentlichungen
- § 27 Gebühren
- § 28 Modellversuche
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Inkrafttreten/ Außerkraftsetzung

## **Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS)**

Aufgrund der §§ 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit den §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43) letzte berücksichtigte Änderung: geändert § 29 durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186,187), sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald in seiner Sitzung am 09.09.2019 folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung - AwS) beschlossen:

### **Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Grundsätze und Ziele der Abfallwirtschaft**

- (1) Diese Abfallwirtschaftssatzung gilt für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald (nachfolgend Landkreis genannt). Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 17 KrWG i. V. m. § 3 AbfWG M-V und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Der Landkreis wird bei den ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben öffentlich-rechtlich tätig.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind
  - die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen,
  - die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge und Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern,
  - die Vorbereitung von Abfällen zur Wiederverwertung,
  - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu transportieren, dass sie recycelt oder stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können,
  - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass der Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet wird.
- (3) Jeder Einwohner und jede juristische Person mit Sitz und/oder Betriebsstätte im Satzungsgebiet ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - das Aufkommen an Abfällen zu vermindern,
  - den Schadstoffanteil im Abfall gering zu halten,
  - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (4) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und zu überlassen, so dass ein möglichst großer Anteil wiederverwendet, recycelt oder verwertet werden kann (Getrennthaltungsgebot). Abfälle, die getrennt zu überlassen sind, dürfen nicht miteinander vermischt werden (Vermischungsverbot).

## § 2

### Umfang der öffentlichen Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Satzungsgebiet sowie das Verwerten und Beseitigen von Abfällen. Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst nicht das Einsammeln und Befördern sowie Verwerten von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, es sei denn diese werden in haushaltsüblichen Mengen überlassen oder die Verwertung ist dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 KrWG technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (2) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG).
- (3) Der Landkreis unterstützt die Durchführung gemeinnütziger Sammlungen, durch die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden. Sollen Abfälle durch eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, so ist der zuständigen Behörde drei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme die Durchführung der Sammlung nach § 18 KrWG anzuzeigen. Die Genehmigungspflicht gemäß § 54 KrWG bleibt unberührt. Soweit überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen, kann eine gewerbliche Sammlung im Rahmen der Gesetze durch die zuständige Behörde untersagt werden.
- (4) Der Landkreis schafft in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern und amtsfreien Gemeinden in seinem Gebiet die notwendigen Voraussetzungen für eine möglichst umfassende Verwertung. Er informiert und berät die Abfallbesitzer und -erzeuger über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Hierzu gehört auch die Beratung über die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten.

## § 3

### Mitwirkung der Ämter und amtsfreien Gemeinden/Datenschutz

- (1) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen den Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Landkreis Daten bereitzustellen bzw. eine Zusammenstellung der Daten zu übergeben, die zur Veranlagung der Gebührenschuldner und der Erstellung der Gebührenbescheide notwendig sind.
- (2) Der Landkreis wird bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz des Bürgers bei der Verarbeitung seiner Daten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V) soweit jeweils anwendbar beachten.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang), insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung zu schaf-

fen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Gewerbe, öffentliche Verwaltung und Einrichtungen, Selbstständige u. a.), für die eine Überlassungspflicht nach § 17 KrWG besteht, sind verpflichtet, dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang).
- (3) Dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit oder ähnliche Zwecke, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle aus zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Dies gilt nicht für Grundstücke im Bereich einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Die Größe eines Grundstücks oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als auch gewerblichen Zwecken dienen, kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen, widerruflich die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zulassen. Für gemeinsam benutzte Abfallbehälter wird eine gemeinsame Gebühr erhoben. Der Antrag gemäß Satz 1 muss den Adressaten des Gebührenbescheides enthalten.
- (5) Verpflichtungen, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung der zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (7) Im Falle von ungeklärten Eigentumsverhältnissen, Firmenlösungen, Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum und vergleichbaren Sachverhalten ist auch derjenige nach Absatz 1 verpflichtet, der die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Verpflichtungen des Grundstückseigentümers bleiben hiervon unberührt. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S.v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen sind berechtigt, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht), sofern sie die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsmäßige Gestellung und Vorhaltung von Abfallbehältern auf dem Grundstück nach den Bestimmungen dieser Satzung schaffen. Den Grundstückseigentümern stehen alle sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten gleich.
- (2) Die Anschlussberechtigten nach Abs. 1 und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten (Haupt- und/oder Nebenwohnung im Landkreis) und von Abfällen zur Beseitigung oder zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u. a. mit Sitz/Niederlassung im Landkreis) sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis die Abfälle zu überlassen und die Abfallentsorgung zu benutzen (Überlassungsrecht), sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung Abfallbehälter anfordern und vorhalten.

- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gilt auch für die Eigentümer und Nutzer von Grundstücken für Wohn-, Erholungs-, Freizeit- oder ähnliche Zwecke (z.B. Kleingartenanlagen) auf denen nach Maßgabe dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushalten oder Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können. Die Größe eines Grundstückes oder die Nutzungsdauer sind unerheblich.
- (4) Das Recht, Abfälle zur Verwertung im Rahmen gesetzlich oder per Rechtsverordnung festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleibt unberührt.
- (5) § 4 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 6

### Überlassung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Überlassung von Abfällen ist dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten der Besitz an diesen Abfällen zu verschaffen. Zu diesem Zweck sind
  - a. Abfälle zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitzustellen,
  - b. Abfälle, die vom Abfallerzeuger oder -besitzer oder einem Dritten unmittelbar zu den Annahme- und Sammelstellen befördert werden, dem Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten während der Einwurfs- und Öffnungszeiten dort zu übergeben oder in die aufgestellten Sammelbehälter einzufüllen. Das gleiche gilt für die Übergabe von Schadstoffen.
- (2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug oder im Schadstoffmobil befinden oder bei den Annahme- und Sammelstellen in die dort vorgesehenen Abfallbehälter eingeworfen bzw. dem dort tätigen Personal übergeben worden sind.
- (3) Der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder vermuteten Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen im Sinne des § 978 BGB behandelt.
- (4) Das unbefugte Durchsuchen der Abfall- und Sammelbehälter oder der zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. das unbefugte Mitnehmen von Abfällen ist nicht gestattet.
- (5) Bis zur Abholung ist der Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte für die ordnungsgemäße und gefahrlose Lagerung und Bereitstellung der Abfälle verantwortlich.
- (6) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Aus diesem Grund ist nicht abgefuhrer Abfall durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.

## **§ 7**

### **Anzeige - und Auskunftspflicht**

- (1) Der erstmalige Anfall von Abfällen, die dem Landkreis zu überlassen sind bzw. der notwendige Erstanschluss an die Abfallentsorgung ist durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor dem jeweils 1. des Kalendermonats in dem die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt, dem Landkreis bzw. den von ihm beauftragten Dritten in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Anschlusspflicht nicht mehr vorliegen, z.B. wegen Wegzug der Anschluss-/ Überlassungspflichtigen oder weil auf dem Grundstück keine Abfälle mehr anfallen können.
- (2) Bei Nutzung des Grundstücks durch private Haushalte (Wohngrundstücke) sind dem Landkreis durch die Anschluss-/ Überlassungspflichtigen gleichzeitig Angaben über die Anzahl der gemeldeten Personen in Textform einzureichen.
- (3) Bei Nutzung des Grundstücks durch andere Herkunftsbereiche als private Haushalte (z.B. Gewerbe, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige u.a.) sind durch den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen dem Landkreis gleichzeitig Anschrift, Art des Herkunftsbereichs und Art der Nutzung (Beschäftigte, Betten, Plätze, Schüler), Menge und Zeitpunkt des erstmaligen Anfalls des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls, soweit es sich um Abfall zur Beseitigung handelt, sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten (z.B. Geschäftsführer) in Textform mitzuteilen.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschluss-/ Überlassungspflichtigen ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Anschluss-/ Überlassungspflichtige dies mindestens 4 Wochen vor dem 1. des Kalendermonats zu dem der Wechsel wirksam werden soll dem Landkreis in Textform mitzuteilen und nachzuweisen. Der bisherige Anschluss-/ Überlassungspflichtige kann dem Landkreis den neuen Anschluss-/ Überlassungspflichtigen benennen.
- (5) Der Anschluss-/ Überlassungspflichtige hat dem Landkreis unaufgefordert Änderungen der für die Abfallentsorgung wesentlichen Umstände innerhalb von 4 Wochen, in Textform und nach Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben zu veränderter Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle und den vorhandenen, benötigten bzw. nicht mehr benötigten Abfallbehältern, Änderungen des Entsorgungsrhythmus, Angaben zu Firmenänderungen, Wechsel des Grundstücks- oder Gebäudeeigentümers sowie Art der Nutzung. Bei privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige dem Landkreis auf Anforderung innerhalb von 4 Wochen Angaben zur Veränderung der Personenanzahl und zum Ein- und Auszug von Personen mitzuteilen und nach gesonderter Aufforderung unter Beifügung beweiskräftiger Unterlagen zu belegen. Bei anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten hat der Anschluss-/ Überlassungspflichtige den Landkreis jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Kalenderjahres über Veränderungen der Beschäftigten, Betten, Plätze und Schüler, soweit diese zu einer veränderten Gebührenveranlagung führen, zu informieren.
- (6) Sind nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis Mitteilungen in Textform zu machen, erfasst dies schriftliche, unterzeichnete Mitteilungen und solche per E-Mail.

## **§ 8**

### **Duldungspflichten bei Grundstücken**

- (1) Der Landkreis ist berechtigt, die nach § 7 gemachten Angaben im Rahmen von Stichprobekontrollen vor Ort auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 KrWG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung der Abfälle notwendigen Abfallbehälter sowie das Betreten/Befahren des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns der Abfälle, der Kontrolle der Abfallbehälter und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Beauftragten des Landkreises und seinen beauftragten Dritten ist zur Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Grundstücksteilen und -anlagen zu gewähren, auf denen sich Abfälle oder Einrichtungen von abfallwirtschaftlicher Bedeutung befinden. Die Beauftragten des Landkreises haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

### **§ 9 Störung der Entsorgung**

- (1) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder dem Ausfall von Sammlung, Abfuhr oder Behälterstellung infolge einer Störung im Betrieb, durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügung besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung, es sei denn, der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten haben diese Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Kein Anspruch auf Schadensersatz besteht, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. übermäßiges Verdichten, Einfrieren, Verkeilen etc.).
- (2) Bei vorhersehbaren Einschränkungen/Behinderungen werden die Abfuhr/Entsorgung anderweitig geregelt und sich daraus ergebende Veränderungen bekannt gemacht.
- (3) Unterbliebene Leistungen, auf die Abs. 4 nicht zutrifft, werden so schnell wie möglich nachgeholt.
- (4) Können Abfallbehälter aus Gründen, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten nicht zu vertreten haben, nicht oder nicht vollständig geleert werden, so wird die Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Dies gilt auch für teilentleerte Behälter.
- (5) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter und Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Abs. 4 von den Anschluss-/ Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen und die Abfallbehälter an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- (6) Können an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug für einen bestimmten Zeitraum, z. B. aufgrund von Bautätigkeiten (Straßen, Brücken etc.), nicht angefahren werden, hat der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereitzustellen oder bereitstellen zu lassen..

### **§ 10 Ausschluss von der Entsorgung**

- (1) Von der Abfallentsorgung sind alle in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Abfälle sowie Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Grünabfall in haushaltsüblichen Mengen und für die Annahme von Elektro-/ Elektronikaltgeräten sowie Altholz im Bringsystem. Ausgeschlossen sind weiterhin sämtliche in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Ge-

genstände.

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle - unabhängig von ihrer Herkunft - ausgeschlossen:
  - a) Bodenaushub;
  - b) Bauschutt und Baumischabfälle (sofern keine Kleinmengen aus Privathaushalten);
  - c) Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, die in Gaststätten, Restaurants, Imbissständen, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und vergleichbaren Einrichtungen in nicht haushaltsüblichen Mengen anfallen.
- (3) Abfälle, die aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung einer Rücknahmepflicht unterliegen, sind, soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, von der Entsorgung ausgeschlossen. Für Verpackungen i.S. des Verpackungsgesetzes gilt dies nur, wenn diese den Rücknahmeeinrichtungen auch tatsächlich überlassen werden.
- (4) Der Landkreis kann in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen.
- (5) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Solche Abfälle bzw. Abfallgemische dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.
- (6) Soweit Abfälle nach Menge, Art oder Beschaffenheit von der Entsorgung oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen selbst für die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle bzw. für den Transport dieser Abfälle zur Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe dieser Satzung verantwortlich. Die Überlassungspflichten gegenüber der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD GmbH) i. V. m. § 25 dieser Satzung sind zu beachten. Der Landkreis berät hierzu die Abfallbesitzer. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist dem Landkreis auf Anforderung nachzuweisen.
- (7) Abfallerzeugern oder -besitzern ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen sowie außerhalb dafür zugelassener Anlagen untersagt.

## § 11

### Begriffsbestimmungen

- (1) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in § 14 Abs. 4 genannten zugelassenen Abfallbehälter mit Ausnahme der zum einmaligen Gebrauch bestimmten und dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -“ versehenen Restabfallsäcke. Darüber hinaus ist eine Nutzung der bis zum 31.12.2016 geltenden Restabfallsäcke bis zum 31.12.2017 möglich.
- (2) Hausmüll ist der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallende Abfall insbesondere aus Wohnungen, zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallorten wie z. B. Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, wie Gewerbebetrieben, öffentliche Verwaltungen und Einrichtungen, Selbstständige, Pächter, Freiberufler, Nebenstellen, Inhaber von Betrieben und Praxen u. ä.

- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Gewerbeabfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind und gemeinsam mit oder wie Restabfall entsorgt werden können.
- (5) Restabfall ist der in privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen üblicherweise anfallende Hausmüll, z. B. nicht wiederverwertbare Verpackungsmaterialien, Zigarettenkippen, Hygieneartikel, Babywindeln, verschmutzte Tücher, Lappen und Filter, Asche, Staub, Lumpen, Porzellan, Spiegelglas, Tapetenreste, Wachspapier, verschmutztes Papier, Altmedikamente ohne Umverpackung, Kinderspielzeug ohne elektronische Bauteile, , Geschirr, usw., ohne die in den §§ 18, 19, 20 Abs. 2 und 21 bis 24 genannten Abfälle, soweit dieser zur Unterbringung in den zugelassenen Restabfallbehältern geeignet ist.
- (6) Altpapier im Sinne von § 12 Nr. 2 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe, Kartonagen und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen zum Beispiel Briefumschläge, Bücher, Kataloge, Papier, Papierreste, Papiertüten, Pappe, Schachteln, Wellpappe, Zeitschriften, Zeitungen, Werbeprospekte, Kartons, Verpackungen aus Papier oder Pappe, zum Beispiel Mehl-tüten, Pizzakartons und Waschmittelkartons. Nicht zum Altpapier gehören beispielsweise Getränkekartons, Tapetenreste, verschmutztes Papier (Hygienepapier, Menü-Pappen), beschichtetes Papier (Wachs- und Fotopapier, grafisches Papier) und Blaupapier
- (7) Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und folglich als Hausrat definiert werden. Dies sind insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche, flexible Fußbodenbeläge, Regentonnen bis 300 l u. a. Haushaltsgegenstände.  
Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau-, Abriss- und Instandhaltungsarbeiten herrühren, wie z. B. Türen, Fenster, Paneele, Laminat, Sanitärkeramik, Steine, Ziegel, Beton, Balken, Bretter, Latten, Öfen sowie Autowracks, Motorräder, Mopeds, Reifen, Grünabfälle, Altbatterien.
- (8) Elektro-/Elektronikaltgeräte sind alle unter § 14 Absatz 1 ElektroG aufgeführten Abfallarten. Hierzu zählen insbesondere Haushaltsgroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde), Kühlgeräte (z. B. Kühlschränke und Gefriertruhen), Bildschirme, Monitore und TV-Geräte, Lampen (z.B. Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), Informations- und Telekommunikationsgeräte (z. B. PCs, Drucker, Telefone, Laptops und Faxgeräte), Geräte der Unterhaltungselektronik (z. B. Radio- und Fernsehgeräte, Videorekorder und -kameras, CD-Player), sowie Haushaltskleingeräte (z.B. Toaster, Mixer, Kaffeemaschinen, Heizlüfter, Haartrockner und Staubsauger), elektrische und elektronische Werkzeuge (z. B. Bohrmaschinen), Spielzeuge, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und Photovoltaikmodule, derer sich der Besitzer entledigen will.
- (9) Als Schrott (Altmittel) sind metallische Gegenstände (außer Elektro-/ Elektronikaltgeräte) zu verstehen, die nicht mit schädlichen Verunreinigungen behaftet oder befüllt und frei von mineralischen Abfällen sind. Dazu zählen zum Beispiel Bleche, Eisenteile, Fahrräder.
- (10) Kompostierbare Abfälle gem. § 12 Nr. 4 sind Bioabfälle und Grünabfälle im Sinne dieser Satzung.
- (11) Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder tierische nativ-organische Abfälle, die sich zur Kompostierung eignen (organische Küchenabfälle wie z.B.: Teebeutel, Kaffeefilter, Eierschalen, Schalen und Reste von Obst und rohem Gemüse, Kleinpflanzen-

abfälle, z.B. Topfpflanzen ohne Topf) und die keine Grünabfälle im Sinne des Absatzes 12 sind.

- (12) Grünabfälle sind pflanzliche Abfälle wie Baum-, Hecken- und Rasenschnitt, verwelkte Blumen, Laub, Unkräuter, Strauchwerk und andere organische Abfälle aus privaten Gärten sowie Weihnachtsbäume.
- (13) Zum Altholz gem. Altholzverordnung (AltholzV) zählen gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder Verbundstoffen (Gebrauchtholz), insbesondere alle Gegenstände aus dem Hausrat, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallbehälter passen und überwiegend aus Holz bestehen (z.B. Schränke, Stühle, Tische, Dielen- und Zaunbretter).
- (14) Bauschutt ist mineralischer Abfall aus Baumaßnahmen.
- (15) Baumischabfälle sind Abfallgemische, die aus mineralischen und nicht mineralischen Baubestandteilen bestehen, wie z. B. Tapetenreste, Kabel, Rohre, Gips- und Gipskartonplatten, Gasbeton, Fensterrahmen aus Kunststoff und Türen.  
Nicht zu Baumischabfällen gehören u. a. asbesthaltige Materialien, Schadstoffe, flüssige Abfälle und Reifen.
- (16) Schadstoffe i. S. von § 12 Nr. 7 sind solche Abfälle, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen und Verwertungsprodukte hervorrufen können, besonders schadstoffhaltige Abfälle, wie z. B. Altbatterien, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Klebstoffe, Feuerlöcher sowie Autopflegemittel, Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren und Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien, Leuchtstofflampen, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch, Gifte und Chemikalien, ölverunreinigte Abfälle (Putzlappen u. ä.), Spraydosen mit schädlichen Resten (z. B. Spray zur Reinigung von Backöfen) usw.
- (17) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff sind u. a. Büroartikel, Spielzeuge, Haushaltswaren und sonstige Materialien aus Kunststoff, die nicht Verpackungen sind und keine elektrischen Bestandteile enthalten.
- (18) Als Dämmwolle wird mineralisches Dämmmaterial aus Glas- oder Steinwolle bezeichnet.

## **Zweiter Abschnitt** **Einsammeln, Befördern und Entsorgen der Abfälle**

### **§ 12** **Bereitstellung und Getrennthaltung der Abfälle**

Abfälle, die vom Landkreis getrennt gesammelt und befördert werden, sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen. Folgende Abfälle werden getrennt gesammelt und entsorgt:

1. Restabfall, §§ 14 - 17,
2. Altpapier, §§ 13, 14, 15, 18,
3. Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott, §§ 13, 19,
4. Kompostierbare Abfälle, §§ 13, 14, 15, 16, 20
5. Altholz, §§ 13, 21,
6. Bauschutt, Baumischabfälle, §§ 13, 22,
7. Schadstoffe, § 13, 23,
8. Sonstige Abfälle, §§ 13, 24.

### § 13 Wertstoffhöfe

- (1) Auf den Wertstoffhöfen des Landkreises Vorpommern-Greifswald können nachfolgende Abfälle in haushaltsüblichen Mengen selbst angeliefert werden:
- Grünabfall,
  - Sperrmüll,
  - Restabfall,
  - Altholz (Altholz - A4 nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
  - Elektro-/Elektronikaltgeräte
  - Schrott,
  - Altpapier,
  - Leichtverpackungen,
  - Altglas,
  - Schadstoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen)
  - Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
  - Alttextilien,
  - PU-Schaumdosen,
  - Baumischabfälle (nur in Kleinmengen),
  - Bauschutt (nur in Kleinmengen),
  - Altreifen,
  - Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
  - Akkus/Toner (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
  - Asbesthaltige Baustoffe (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen),
  - Dämmwolle (nur auf bestimmten Wertstoffhöfen).
- (2) Der Umfang des Annahmespektrums richtet sich nach der Benutzungsordnung der Wertstoffhöfe.
- (3) Weitere Dienstleistungen auf den Wertstoffhöfen sind:
- Ausgabe von gebührenpflichtigen Restabfallsäcken,
  - Verpackungssäcken für Asbest, Teerpappe und Dämmwolle,
  - Gebührenfreie Ausgabe von „Gelben Säcken“.

### § 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Mindestgröße und Zweck der Abfallbehälter zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht.
- (2) Dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten werden zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter unter Beachtung von § 16 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 14 Abs. 4 vorzuhalten. Die zugelassenen Abfallbehälter sind ausschließlich Leihgefäße. Sie werden von den vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen bereitgestellt. Das erstmalige Aufstellen der Abfallbehälter erfolgt vor dem Grundstück des Anschlusspflichtigen.
- (3) Bei Wohnungs- bzw. Standortwechsel des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten ist der Restabfallbehälter sowie der Altpapierbehälter unverzüglich in Textform abzumelden und am neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises wieder anzumelden. Erfolgt wegen Beendigung des Anschlusszwanges oder Wegzuges keine erneute Anmeldung an einem neuen Wohn- bzw. Standort innerhalb des Landkreises hat

der Anschlusspflichtige nach Ablauf des Termins, zu dem der Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung endet, die Abfallbehälter zum Zwecke der Abholung durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen vor seinem Grundstück bereitzustellen.

(4) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

a) Zugelassene Restabfallbehälter:

1. 60 Liter Mülltonne (60-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
2. 80 Liter Mülltonne (80-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
3. 120 Liter Mülltonne (120-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
4. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
5. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit schwarzem, anthrazitem oder grauem Deckel,
6. 7 m<sup>3</sup> Muldencontainer,
7. 5 m<sup>3</sup> Presscontainer,
8. 10 m<sup>3</sup> Presscontainer,
9. 70 Liter Restabfallsack (Ausgabestellen).

b) Zugelassene Altpapierbehälter:

1. 240 Liter Mülltonne (240-I-MT), mit blauem Deckel,
2. 1.100 Liter Müllgroßbehälter (MGB), mit blauem Deckel,
3. 3.200 Liter Depot-Container.

- (5) Die Presscontainer (Abs. 4 a) Nr. 7 und 8) können auf Antrag in Textform beim Landkreis für die Beseitigung von hausmüllähnlichem Gewerbeabfall zugelassen werden.
- (6) Für vorübergehend erhöhte Mengen anfallender Abfälle, die sich zum Einsammeln in Restabfallsäcken eignen, sind nur die mit dem amtlichen Aufdruck „Restabfallsack Landkreis Vorpommern-Greifswald - Gebühr bezahlt -“ versehenen Restabfallsäcke zu benutzen. Sie werden entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben dem Abfallbehälter bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind. Restabfallsäcke (d. h. Beistellsäcke für Restabfall) dienen nicht als Dauerersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen.
- (7) Auf Antrag in Textform beim Landkreis können Abfallbehälter auch für vorübergehende Zwecke gebührenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Jeder Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte ist berechtigt, jeweils zum Quartalsbeginn des laufenden Jahres Änderungen zur Anzahl und/oder Größe und/oder Entsorgungsrhythmus (bei 240-I-MT und 1.100 Liter MGB) der von ihm benutzten Abfallbehälter zu beantragen. Der Änderungswunsch ist dem Landkreis spätestens 4 Wochen vor beantragter Wirksamkeit in Textform zur Kenntnis zu geben.
- (9) Bei Zuzug oder Wegzug, Änderung der Anzahl angeschlossener Personen können Änderungen entgegen Abs. 8 frühestens zum 1. Tag des Folgemonats beantragt werden. In diesen Fällen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderungen spätestens 4 Wochen zuvor dem Landkreis in Textform anzuzeigen.
- (10) Die Abfallbehälter sind durch den jeweiligen Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten zu Kontrollzwecken mit Kennzeichnungen (Abfallmarke/Jahresmarke) der jeweiligen Abfallgefäßgröße des Landkreises bis spätestens zum Ablauf des ersten Quartals eines jeden Jahres zu versehen. Abfallbehälter ohne diese Kennzeichnung werden nicht entleert. Kennzeichnungen aus den Vorjahren sind zu entfernen. Genaue Regelungen werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.

## § 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfälle im Sinne dieser Satzung müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, dürfen nicht neben den Abfallbehältern und den Standplätzen gelagert werden. Die Regelentsorgung der Abfälle hat grundsätzlich in einem festen Abfallbehälter zu erfolgen. Die Ausnahme davon ist im beantragten Einzelfall der Restabfallsack für die Entsorgung saisonbedingt betriebenen Campingplätzen und saisonbedingt gewerblich betriebenen Ferien- und Erholungsanlagen. § 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- (2) Der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel gut schließen und eine ordnungsgemäße Abfuhr möglich ist. Ist der Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht geschlossen werden kann, wird er nicht abgefahren. Gegebenenfalls erfolgt durch vom Landkreis beauftragte Dritte ein Hinweis.  
Jeder Nutzer hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die restlose Entleerung des Abfallbehälters zu sichern (z.B. Verwendung von Tüten, Zeitungspapier).

Das Einstampfen, Einschlämmen oder Verbrennen von Abfällen ist nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende Asche in die Abfallbehälter zu füllen. Abfallgroßbehälter (Absetzcontainer) ohne Deckel dürfen nur bis zur Oberkante der Bordwand befüllt werden.

- (4) Eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlussysteme, Bohrungen, Anbringen von Ketten) sind unzulässig.
- (5) Beschädigungen und Verluste der Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen sowie oder durch deren Verlust entstehen, haftet der Verursacher. Bei Diebstahl der Abfallbehälter oder Beschädigung durch Dritte ist der Vorfall bei der Polizei anzuzeigen und die Anzeige beim Landkreis nachzuweisen.
- (6) Abfälle, die aufgrund der Größe, des Gewichtes und der Zusammensetzung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter einschließlich Restabfallsäcke entsorgt werden können und kein Sperrmüll darstellen, sind an den Wertstoffhöfen anzuliefern oder gegebenenfalls über gesonderte Sammelsysteme zu entsorgen, sofern sie nicht gem. § 10 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

## § 16 Erforderliche Kapazität der Abfallbehälter

- (1) Art, Anzahl und Behältervolumen der festen Abfallbehälter für Restabfall müssen so bemessen sein, dass sie dem zu erwartendem Abfallaufkommen des anschlusspflichtigen Grundstücks bzw. der anschlusspflichtigen Grundstücke entsprechen.
- (2) Die Mindestgröße für die Bemessung des notwendigen Restabfallbehältervolumens und der Restabfallbehälteranzahl beträgt **10 Liter Restabfall** je Einwohner und Woche. Als Einwohner gelten alle Personen, die mit Haupt- und/oder Nebenwohnsitz im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemeldet sind.

Der anschlusspflichtige Einpersonenhaushalt (20 l) und Zweipersonenhaushalt (40 l) kann die Veranlagung von 20 l bzw. 40 l statt 60 l Abfallvolumen schriftlich beantragen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Restabfallbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 l pro Woche Restabfall zur Verfügung gestellt. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung berechnet:

| <b>Unternehmen/Institution</b>   | <b>Je Beschäftigten/Bett/Platz/Schüler</b> | <b>Einwohnergleichwert</b> |
|--|--|----------------------------|
| 1. Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen  | Je 3 Betten                                | 1                          |
| 2. öffentliche Verwaltungen, öffentliche Einrichtungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter | Je 5 Beschäftigte                          | 1                          |
| 3. Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen  | Je 5 Plätze                                | 2                          |
| 4. Beherbergungsbetriebe   | Je 5 Betten                                | 1                          |
| 5. Lebensmittel-, Einzel- und Großhandel, sowie sonstige Einzel- und Großhandel  | Je Beschäftigten                           | 0,25                       |
| 6. Industrie, Handwerk und übrige Gewerke  | Je Beschäftigten                           | 0,25                       |
| 7. Schulen und ähnliche Einrichtungen  | Je Schüler                                 | 0,1                        |
| 8. Studenten- und Lehrlingswohnheime   | Je Plätze                                  | 1                          |

Die angegebenen Bemessungswerte wie Betten, Plätze etc. gelten immer inklusive der Beschäftigten.

- a. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- b. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte i. S. des Abs. 3 sind die Personen, die regelmäßig und überwiegend ihre Tätigkeit auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ausüben.
- c. Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins-, Bürger- und Gemeindehäuser, kulturelle und kirchliche Einrichtungen, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne selbständige Bewirtschaftungen sowie mindestens saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen und weitere oben nicht genannte Unternehmen und Institutionen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung (Anzahl Beschäftigte bzw. Nutzer) richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält, verfahren.  
Als Saison gilt mindestens die Zeit von Monat Mai bis einschließlich Monat September eines jeden Jahres. Die Einwohnergleichwerte bei Grundstücken mit saisonaler Nutzung (saisonbedingt betriebene Campingplätze und saisonbedingt gewerblich betriebene Ferien- und Erholungsanlagen) gelten nur während der Saison.

- d. Werden auf einem Grundstück von einem Anschlusspflichtigen mehrere Tätigkeiten nach Spalte 1 (Unternehmen/Institutionen) selbstständig und gesondert verwirklicht, ist das Gesamtmindestvolumen durch Addition der einzelnen Mindestvolumen nach Unternehmen/Institution zu ermitteln.
- (4) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, ist das unter Abs. 2 und 3 ergebende Behältervolumen an festen Abfallbehälter vorzuhalten. Die Festsetzung des Mindestvolumens erfolgt dann aus der Summe der gemeldeten Personen sowie der Summe der Einwohnergleichwerte.
- (5) Der Landkreis kann eine Erhöhung des Behältervolumens vornehmen, wenn bei einem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten wiederholt und nachweisbar mehr Abfall anfällt und die vorgehaltene Behälterkapazität nicht ausreicht oder sich die tatsächlichen Umstände gemäß § 7 Abs. 5 ändern. Beantragt der Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landkreis keinen zusätzlichen Abfallbehälter bzw. keine Erhöhung des erforderlichen Abfallbehältervolumens, so hat er das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch den Landkreis zu dulden.

### **§ 17 Restabfall**

- (1) Andere Abfälle als Restabfälle i. S. von § 12 Nr. 1 i. V. m. § 11 Abs. 5 dieser Satzung dürfen nicht - sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt - über die zugelassenen Restabfallbehälter gemäß § 14 dieser Satzung entsorgt werden. Der anfallende Restabfall wird mittels dieser zugelassenen Abfallbehälter gesammelt, abgefahren sowie transportiert und in zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt und abgelagert.
- (2) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt montags bis freitags, erforderlichenfalls an den bekanntgegebenen Terminen auch an Samstagen.
- (3) Die zu leerenden Restabfallbehälter (MT und MGB) und -säcke mit der jeweils gültigen Kennzeichnung sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten am Abend vor dem Abfuhrtag, spätestens jedoch bis 06:00 Uhr des jeweiligen Abfuhrtages vor dem Grundstück zur Straße hin zugänglich, rollbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.), MT am Straßenrand, MGB 1.100 l höchstens 10 Meter von der vom Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Zuwegung zur Entleerung bereitzustellen. Privatstraßen werden vom Entsorgungsunternehmen (ohne Genehmigung) nicht befahren.
- (4) Die teilweise auf Behälterstandplätzen befindlichen MGB sind ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragte (z. B. dem zuständige Hausmeister) am Abfuhrtag zu öffnen, so dass die Abfallbehälter frei zugänglich sind. Alternativ kann die Entsorgungsfirma in Abstimmung mit dem Landkreis mit entsprechenden Schlüsseln, Codes oder ähnlichem ausgerüstet werden, um die Abfallbehälter zu entleeren. Sollten durch erhebliche Beeinträchtigungen bei der Anfahrt der Grundstücke aufgrund berufsgenossenschaftlicher (vgl. DGUV Information 214-033 (bisher: BGI 5104) - Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen - in der jeweils geltenden Fassung), und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen Abfallbehälter nicht geleert werden können (z.B. wenn das anzufahrende Grundstück an einer Straße liegt, die keine Wendemöglichkeit bietet), so hat der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte diese selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass die Entsorgung ohne Behinderung vorgenommen werden kann. Die Aufstellung der Abfallbehälter

hat so zu erfolgen, dass dadurch der öffentliche Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Weisungen der Mitarbeiter des Landkreises und der von ihm beauftragten Dritten hinsichtlich der Aufstellplätze ist Folge zu leisten. Geleerte Abfallbehälter sind am Entsorgungstag unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzuführen.

Die Mulden- und Presscontainer sind direkt an einer für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Zuwegung zur Abholung vom Grundstück frei zugänglich bereitzustellen. Mulden- und Presscontainer werden zur Entleerung durch das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen vom Behälterstandplatz abgeholt und nach deren Entleerung am gleichen Tag wieder an die Standplätze zurückgebracht bzw. der Abfallbehälter wird an Ort und Stelle getauscht.

Die jeweils geltenden Bauordnungs- und Unfallverhütungsvorschriften für Unterhalt und Betrieb der Zuwegung und des Standplatzes, insbesondere die Regelungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 16 der DGUV Vorschrift 43 (bisher: BGV C 27) zur Gestaltung von Müllbehälterstandplätzen und deren Zufahrten, Zugänge und Transportwege in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

- (5) Die Bereitstellung von Restabfallsäcken gemäß § 14 dieser Satzung erfolgt wie die der Abfallbehälter an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle.
- (6) Die Abfuhr von Restabfall erfolgt im 14-täglichen Rhythmus nach einem vom Landkreis erstellten und öffentlich bekannt gemachten Tourenplan. Die Entleerung der MGB 1.100 l und 240-l-MT kann auf Antrag in Textform entsprechend des Bedarfes mit höherer Abfuhrhäufigkeit (1 x; 2 x oder 3 x/Woche) erfolgen. Größere Abfallbehälter als 1.100 l MGB werden auf Abruf abgefahren bzw. getauscht. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden.
- (7) Die Entsorgung der Restabfallbehälter auf Abruf (Mulden- und Presscontainer) erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und –berechtigten.
- (8) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr für diesen und die nachfolgenden Tage der Woche einen Tag später vorgenommen oder in Ausnahmefällen vorgezogen. Abweichungen von der Regelabfuhr werden vom Landkreis in geeigneter Weise veröffentlicht.
- (9) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der entsprechend der Gebührensatzung erhobenen Gebühren.
- (10) Können anschlusspflichtige Grundstücke mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht angefahren werden (gem. den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Vorschrift 43) und/oder straßenverkehrsrechtlichen Regelungen) und stellt die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten anfahrbaren Stelle eine unzumutbare Härte dar, kann der Landkreis auf Antrag in Textform die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken zulassen bzw. die ausschließliche Benutzung von Restabfallsäcken anordnen.

## **§ 18 Altpapier**

- (1) Die Sammlung von Altpapier i. S. von § 11 Abs. 6 und § 12 Nr. 2 dieser Satzung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die als Verpackungen durch die Systembetreiber nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes erfasst werden,

im selben Abfallbehälter.

- (2) Altpapier ist entweder an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt vom übrigen Abfall in den dafür bestimmten und zugelassenen Altpapierbehälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 1 und 2 zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem) oder an den Sammelstellen durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter gemäß § 14 Abs. 4 b) Nr. 2 und 3 zu überlassen (Bringsystem). Andere Abfälle als Altpapier dürfen in Altpapierbehälter nicht eingegeben werden. Neben den Altpapierabfallbehältern abgelegtes Altpapier wird nicht eingesammelt.
- (3) Es ist nicht gestattet Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben dem Altpapierbehälter abzustellen, abzulagern oder die Stellplätze auf andere Art zu verunreinigen.
- (4) Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte aus anderen Herkunftsbereichen, können Altpapier in haushaltsüblichen Mengen dem Landkreis zur Entsorgung überlassen. Haushaltsüblich sind Mengen, die mit einer Behälterkapazität mit einem Volumen von 1.100 l je 2 Wochen entsorgt werden können. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, hat der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige und -berechtigte selbst für eine ordnungsgemäße Verwertung Sorge zu tragen, zum Beispiel durch Abschluss von Vereinbarungen über eine separate Entsorgung mit einem Entsorger. Die Einsammlung erfolgt dann nicht über das vom Landkreis eingerichtete Einsammelsystem.
- (5) Die Vorschriften des § 14 und § 15 über die zugelassenen Abfallbehälter und die Benutzung der Abfallbehälter sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Abfuhr im Holsystem erfolgt in einem 4-wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr der 1.100 Liter MGB im Holsystem kann auf Antrag in Textform entsprechend dem Bedarf mit höherer Abfuhrhäufigkeit z. T. von mehrmals wöchentlich bis vierzehntäglich erfolgen.  
Die Abfuhr im Bringsystem erfolgt entsprechend dem Erfordernis.
- (7) Die Entleerung und Bereitstellung der Altpapierbehälter im Holsystem erfolgt wie Restabfallbehälter nach § 17 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

## § 19

### Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte, Schrott

- (1) Die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts gem. § 11 Abs. 7, 8 und 9 erfolgt für haushaltsübliche Mengen (max. 5 m<sup>3</sup> je Haushalt) im Rahmen der Abrufsammlung auf Antrag. Der Antrag ist telefonisch oder in Textform bei dem vom Landkreis beauftragten Dritten zu stellen.  
Handelt es sich um größere als haushaltsübliche Mengen, so ist die Entsorgung direkt in Textform beim Landkreis unter Angabe der Mengen zu beantragen. Der Landkreis entscheidet dann über die gebührenfreie oder teilweise gebührenfreie Entsorgung.

Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer rechtzeitig mitgeteilt. Dabei kann aus organisatorischen Gründen eine mengenmäßige Begrenzung pro Abfuhr bestimmt werden.  
Es ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit je Haushalt für die Einsammlung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts pro Jahr gebührenfrei möglich.

Für andere Herkunftsbereiche ist eine maximal zweimalige Nutzung der Entsorgungsmöglichkeit für die Einsammlung des Sperrmülls pro Jahr gebührenfrei möglich (Richtwert 2,5 m<sup>3</sup> pro Einwohnergleichwert).

- (2) Die Höchstmenge des zu entsorgenden Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts darf je Abruf nur den haushaltsüblichen Umfang haben.
- (3) Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind vom Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten geordnet rechtzeitig am Rand der befahrbaren Zuwegung (öffentliche Straße), tragbar (nicht über Treppen, Rampen o. ä.) zur Abholung zum festgelegten Abfuhrtermin bereitzustellen, so dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust mit dem Entsorgungsfahrzeug angefahren und aufgeladen werden können. Der Sperrmüll, die Elektro-/Elektronikaltgeräte und der Schrott sind frühestens am Vortag des Abholtermins ab 17.00 Uhr und spätestens am Abholtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (4) Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht angefahren werden (gem. den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 43), haben die Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten die in § 11 Abs. 7, 8 und 9 genannten Abfälle an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitzustellen. Der Straßenverkehr, insbesondere Fußgänger, dürfen durch die bereitgestellten Abfälle nicht behindert oder gefährdet werden.
- (5) Sofern nicht zugelassene Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Abfuhr des bereitgestellten Abfalls. Diese werden durch einen „Beanstandungsaufkleber“ mit dem Grund der Nichtabholung gekennzeichnet. Aus diesem Grund nicht abgefuhrer Abfall ist durch den Grundstückseigentümer bzw. Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten unverzüglich zurückzunehmen.
- (6) Die Entsorgung des Sperrmülls, der Elektro-/Elektronikaltgeräte und des Schrotts erfolgt nach Eingang der Bedarfsmeldung beim Entsorger. Die Benachrichtigung des Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen und -berechtigten erfolgt spätestens 7 Tage vor dem Entsorgungstermin.
- (7) Sperrmüll, Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schrott können auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) gebracht werden (im Bringsystem). Die Höchstmenge des anlieferbaren Sperrmülls beträgt haushaltsübliche Mengen (max. 5 m<sup>3</sup> je Haushalt bzw. 2,5 m<sup>3</sup> je Einwohnergleichwert).
- (8) Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof je Haushalt/ je anderer Herkunftsbereich pro Jahr sind gebührenpflichtig.
- (9) Elektro-/Elektronikaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten in nicht haushaltsüblichen Mengen und Größen sind durch den Besitzer eigenverantwortlich zu entsorgen.

## § 20

### Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle (Grünabfälle, Bioabfälle) im Sinne von § 12 Nr. 4 aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen dürfen kompostiert werden. Bioabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, können im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden.
- (2) Grünabfälle, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, können im Bringsystem an den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen bis zu einer Höchstmenge von 1 m<sup>3</sup> pro Tag und Wertstoffhof gebührenfrei angeliefert werden. Grünabfälle können auch auf

den in den Gemeinden unterhaltenden Sammelstellen durch Eingabe in die aufgestellten Grünabfall-Container überlassen werden. Die Einsammlung der Weihnachtsbäume (ungeschmückt, ohne Lametta) erfolgt entsprechend dem bekannt gemachten Tourenplan. Genaue Abfuhrtermine werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

- (3) Absatz 2 gilt nicht für kompostierbare Gartenabfälle aus gärtnerischen oder sonstigen Betrieben, bei denen sie im Zusammenhang mit den erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten entstehen. Diese können, soweit sie nicht selbst verwertet werden, den Verwertungsanlagen überlassen werden.

### **§ 21 Altholz**

Altholz wird auf den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen im Bringsystem angenommen.

### **§ 22 Bauschutt, Baumischabfälle**

Kleinmengen an Bauschutt und Baumischabfällen bis 1 m<sup>3</sup> aus Umbauarbeiten können an den Wertstoffhöfen gebührenpflichtig abgegeben werden.

### **§ 23 Schadstoffe**

- (1) Schadstoffe nach § 11 Abs. 16, die eine Gebindegröße von 20 kg bzw. 30 l nicht überschreiten, sind getrennt nach Abfallarten möglichst in Originalverpackung bzw. Originalbezeichnung oder ggf. soweit notwendig, in besonders dafür vorgesehenen Behältern dem Landkreis durch Übergabe zu überlassen.  
Die Übergabe erfolgt über eine gesonderte Schadstoffsammlung an mobilen Erfassungsstellen (Schadstoffmobil) oder an den dafür vom Landkreis bekannt gegebenen stationären Annahmestellen.
- (2) Die Einsammlung von Schadstoffen durch das Schadstoffmobil erfolgt zweimal jährlich. Die Termine und Haltepunkte der Schadstoffsammlungen werden rechtzeitig und in geeigneter Form veröffentlicht.
- (3) Schadstoffe sind am Schadstoffmobil oder an den Annahmestellen dem zuständigen Personal zu übergeben. Das Ablagern oder Verbringen von Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils, an den Annahmestellen oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.
- (4) Besonders interaktive Stoffe, wie z. B. Strahlenquellen, Explosivstoffe, sind von der Annahme bei der Schadstoffsammlung ausgeschlossen. Sonderabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten werden über die genannte Mengenbegrenzung hinaus nicht am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen angenommen. Es werden keine Bescheinigungen über die Abnahme der Schadstoffe am Schadstoffmobil oder den Annahmestellen ausgestellt. Darüber hinaus ist eine eigenständige kostenpflichtige Entsorgung von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten in dafür zugelassenen Anlagen zulässig.
- (5) Die schadstoffhaltigen Abfallarten, die angenommen werden, werden in geeigneter Form veröffentlicht.

## **§ 24 Sonstige Abfälle**

Sonstige Abfälle i. S. von § 12 Nr. 8 sind Leichtverpackungen, Altglas, Alttextilien, stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff, Altreifen, Kohlenteer, teerhaltige Produkte, teer-/bitumenhaltige Pappen, PU-Schaumdosen, Akkus/Toner und asbesthaltige Baustoffe. Diese können an den Wertstoffhöfen getrennt abgegeben werden.

## **§ 25 Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung**

- (1) Im Rahmen ihrer Überlassungspflicht nach §§ 4 und 6 haben die Besitzer der in § 10 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen und im Rahmen der Benutzungsordnung getrennt zu überlassen. Die Anlieferung kann auch über die dazu eingerichteten Umladestationen und Wertstoffhöfe erfolgen, soweit die Abfälle an diesen angenommen werden können.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage und der Umladestationen richtet sich nach deren Benutzungsordnung und Annahmebedingungen des Betreibers.
- (3) Die derzeitige durch den Landkreis bestimmte Abfallentsorgungsanlage und Umladestationen sind die Abfallentsorgungsanlage Rosenow (AEA Rosenow) sowie die Umladestationen Greifswald, Jatznick und Stern.
- (4) Die Verwertungspflicht und auch die Pflicht zur getrennten Anlieferung von Abfällen gelten für die Selbstanlieferer von Abfällen entsprechend. Bei Missachtung sind die Mitarbeiter der obigen Anlage berechtigt, die Annahme der Abfälle zu verweigern bzw. eine Sortierung auf Kosten des Anliefernden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (5) Die OVVD GmbH ist berechtigt, mit den Besitzern und Erzeugern von überlassungspflichtigen Abfällen nach Abs. 1 und den Anlieferern dieser Abfälle Entsorgungsverträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu schließen und für ihre Leistungen auf Grundlage der jeweils gültigen Entgeltliste der OVVD GmbH privatrechtliche Entgelte zu erheben.

## **Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen**

## **§ 26 Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage sowie durch die für die Abfallentsorgung beauftragten Dritten. Darüber hinaus kann in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden eine zusätzliche ortsübliche Veröffentlichung erfolgen.

## § 27 Gebühren

Der Landkreis erhebt für das Vorhalten und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung.

## § 28 Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Förderung der Vermeidung, Verminderung und Verwertung von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche mit anderen Sammel- und Gebührensystemen durchführen. Diese können örtlich und zeitlich begrenzt sein. Er macht die Entsorgungsbedingungen zur Durchführung von Modellversuchen im Satzungsgebiet öffentlich bekannt.

## § 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß §§ 5, 92 KV M-V i. V. m. § 28 AbFWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung die verwertbaren Abfälle nicht so überlässt, dass sie recycelt werden können,
  2. entgegen §§ 4 Abs. 1 und 3 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anschließt oder als Überlassungspflichtiger i.S. von §§ 4 Abs. 2 und 3, dieser Satzung diese nicht benutzt, soweit eine Überlassungspflicht nicht ausnahmsweise entfallen ist,
  3. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung von anderen bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht bzw. entfernt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 als Anschluss- oder Überlassungspflichtiger seine dort genannten Verpflichtungen zur Anmeldung des Anschlusses oder der Mitteilung über den Wegfall des Anschlusses oder entgegen § 7 Abs. 2 und 4 als Überlassungspflichtiger die Pflicht zur Mitteilung der dort genannten Informationen nicht befolgt oder als Überlassungspflichtiger entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung seinen dort jeweils geregelten Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder entgegen § 8 entweder als Eigentümer oder Besitzer seinen dort geregelten Duldungspflichten nicht nachkommt,
  5. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle mit anderen Abfällen vermischt und/oder diese Abfälle oder Abfallgemische Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
  6. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuführt oder der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt oder anderweitig verbringt,
  7. entgegen § 10 Abs. 7 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle in oder neben Abfallbehälter der öffentlichen Entsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen verbringt,
  8. entgegen § 12 dieser Satzung die dort genannten Abfälle nicht getrennt zur öffentlichen Abfuhr bereitstellt,
  9. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung als Überlassungspflichtiger keinen Abfallbehälter vorhält,
  - 9a. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung, Abfallbehälter nicht zur Abholung bereitstellt,
  10. entgegen § 14 Abs. 10 Kennzeichnungen auf den Abfallbehälter aus den Vorjahren nicht entfernt,
  11. entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, für die geeignete Abfallbehälter zur Verfügung stehen, nicht entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt oder diese

- neben den Abfallbehälter und den Standplätzen lagert,
12. entgegen § 15 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder einstampft oder heiße bzw. brennende bzw. glühende Asche einfüllt oder die Abfallbehälter so überfüllt, dass der Deckel nicht mehr geschlossen werden kann,
  13. entgegen § 15 Abs. 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder deren Verlust oder Beschädigung nicht anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 4 eigenmächtige Veränderungen an den Abfallbehältern (z. B. Verschlusssysteme, Bohrungen, Anbringen von Ketten) vornimmt,
  14. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung Restabfall in nicht zugelassenen Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke bereitstellt oder Abfälle auf dem Grundstück lose lagert bzw. anderweitig verbringt,
  15. entgegen § 17 Abs. 1 dieser Satzung andere Abfälle als Restabfall über die Abfallbehälter nach § 14 dieser Satzung entsorgt,
  16. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Abfallbehälter und/oder Restabfallsäcke nicht so bereit stellt, dass die Entsorgungsabsicht eindeutig erkennbar ist, Sicherungseinrichtungen entfernt sind und sie durch das Entsorgungsfahrzeug ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können oder Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke nicht an die nächste erreichbare Stelle bringt oder Fahrzeuge oder Fußgänger bei der Bereitstellung behindert oder entgegen § 17 Abs. 4 Restabfallsäcke nicht an der nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle bereit stellt oder entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung Sperrmüll nicht am vereinbarten Abholtag vor dem Grundstück im öffentlichen Bereich so bereitstellt, dass dieser von Hand verladen werden kann oder die zur Verfügung gestellten Container abgeholt werden können,
  17. entgegen § 18 Abs. 3 dieser Satzung Altpapier, Pappe, Kartonagen oder andere Abfälle neben den Altpapierbehältern abstellt, ablagert oder die Stellplätze auf andere Art verunreinigt,
  18. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe am Standort des Schadstoffmobils ablagert oder verbringt, ohne sie zu übergeben.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

### § 30

#### Inkrafttreten/Außerkraftsetzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 26. September 2016 und die erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (AwS) vom 08.12.2018 für die Zukunft außer Kraft.

Greifswald, den 22.10.2019



Michael Sack  
Landrat

Neufassung der Ausschlussliste gemäß § 10 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Greifswald - Abfallwirtschaftssatzung - gültig ab 01.01.2020 aufgrund des Inkrafttretens der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001.

Grundlage ist der Beschluss des Aufsichtsrates der OVVD GmbH auf seiner Sitzung am 9. März 2000 über die Vereinheitlichung der Ausschlussliste der zu entsorgenden Abfälle für alle in seiner Gesellschaft beteiligten Landkreise.

Anlage 1 zum § 10 der Abfallwirtschaftssatzung

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| <b>1</b>         | <b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>             |            |
| <b>01 01</b>     | <b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>  |            |
| 01 01 01         | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen  | ja         |
| 01 01 02         | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen   | ja         |
| <b>01 03</b>     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>  |            |
| 01 03 04*        | Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz  | ja         |
| 01 03 05*        | andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 01 03 06         | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen   | ja         |
| 01 03 07*        | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen                        | ja         |
| 01 03 08         | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen   | ja         |
| 01 03 09         | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt   | ja         |
| 01 03 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>01 04</b>     | <b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>   |            |
| 01 04 07*        | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen                     | Nein       |
| 01 04 08         | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen  | Ja         |
| 01 04 09         | Abfälle von Sand und Ton  | Ja         |
| 01 04 10         | staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   | Nein       |
| 01 04 11         | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   | Ja         |
| 01 04 12         | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen | Ja         |
| 01 04 13         | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen   | Nein       |
| 01 04 99         | Abfälle a. n. g.  | Ja         |
| <b>01 05</b>     | <b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>  |            |
| 01 05 04         | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen   | nein       |
| 01 05 05*        | ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle   | nein       |
| 01 05 06*        | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 01 05 07         | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen  | ja         |
| 01 05 08         | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen  | nein       |
| 01 05 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
|                  | <b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>   |            |
| <b>02 01</b>     | <b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>  |            |
| 02 01 01         | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen   | ja         |
| 02 01 02         | Abfälle aus tierischem Gewebe   | ja         |
| 02 01 03         | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe   | nein       |
| 02 01 04         | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)   | nein       |
| 02 01 06         | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt  | ja         |
| 02 01 07         | Abfälle aus der Forstwirtschaft   | ja         |
| 02 01 08*        | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 02 01 09         | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen   | ja         |
| 02 01 10         | Metallabfälle   | ja         |
| 02 01 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 02</b>     | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>   |            |
| 02 02 01         | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen   | ja         |
| 02 02 02         | Abfälle aus tierischem Gewebe   | ja         |
| 02 02 03         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | ja         |
| 02 02 04         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 02 02 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 03</b>     | <b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b> |            |
| 02 03 01         | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen  | ja         |
| 02 03 02         | Abfälle von Konservierungsstoffen   | ja         |
| 02 03 03         | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln  | ja         |
| 02 03 04         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | nein       |
| 02 03 05         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 02 03 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 04</b>     | <b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>  |            |
| 02 04 01         | Rübenerde   | nein       |
| 02 04 02         | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm  | nein       |
| 02 04 03         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 02 04 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 05</b>     | <b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>  |            |
| 02 05 01         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | nein       |
| 02 05 02         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 02 05 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 06</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>   |            |
| 02 06 01         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | nein       |
| 02 06 02         | Abfälle von Konservierungsstoffen   | ja         |
| 02 06 03         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 02 06 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>02 07</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>   |            |
| 02 07 01         | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials   | nein       |
| 02 07 02         | Abfälle aus der Alkoholdestillation   | ja         |
| 02 07 03         | Abfälle aus der chemischen Behandlung   | ja         |
| 02 07 04         | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe  | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 02 07 05         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung  | ja         |
| 02 07 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>3</b>         | <b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>  |            |
| <b>03 01</b>     | <b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>                              |            |
| 03 01 01         | Rinden und Korkabfälle   | nein       |
| 03 01 04*        | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten                  | ja         |
| 03 01 05         | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | nein       |
| 03 01 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>03 02</b>     | <b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>   |            |
| 03 02 01*        | halogenfreie organische Holzschutzmittel   | ja         |
| 03 02 02*        | chlororganische Holzschutzmittel   | ja         |
| 03 02 03*        | metallorganische Holzschutzmittel  | ja         |
| 03 02 04*        | anorganische Holzschutzmittel  | ja         |
| 03 02 05*        | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 03 02 99         | Holzschutzmittel a. n. g.  | ja         |
| <b>03 03</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>                    |            |
| 03 03 01         | Rinden- und Holzabfälle  | nein       |
| 03 03 02         | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)  | ja         |
| 03 03 05         | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling   | ja         |
| 03 03 07         | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen                                  | nein       |
| 03 03 08         | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling   | ja         |
| 03 03 09         | Kalkschlammabfälle   | ja         |
| 03 03 10         | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung                             | ja         |
| 03 03 11         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen         | ja         |
| 03 03 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>4</b>         | <b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>   |            |
| <b>04 01</b>     | <b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>  |            |
| 04 01 01         | Fleischabschabungen und Häuteabfälle   | ja         |
| 04 01 02         | geäschertes Leimleder  | ja         |
| 04 01 03*        | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase  | ja         |
| 04 01 04         | chromhaltige Gerbereibrühe   | ja         |
| 04 01 05         | chromfreie Gerbereibrühe   | ja         |
| 04 01 06         | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                 | ja         |
| 04 01 07         | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung                                   | ja         |
| 04 01 08         | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)                                 | ja         |
| 04 01 09         | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish  | ja         |
| 04 01 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>04 02</b>     | <b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>   |            |
| 04 02 09         | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)                                  | nein       |
| 04 02 10         | organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)  | ja         |
| 04 02 14*        | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten   | ja         |
| 04 02 15         | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen                                      | ja         |
| 04 02 16*        | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 04 02 17         | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen                                     | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 04 02 19*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  | ja         |
| 04 02 20         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen | ja         |
| 04 02 21         | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern   | nein       |
| 04 02 22         | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern   | nein       |
| 04 02 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>5</b>         | <b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>                             |            |
| <b>05 01</b>     | <b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>  |            |
| 05 01 02*        | Entsalzungsschlämme  | ja         |
| 05 01 03*        | Bodenschlämme aus Tanks  | ja         |
| 05 01 04*        | saure Alkylschlämme  | ja         |
| 05 01 05*        | verschüttetes Öl   | ja         |
| 05 01 06*        | öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung   | ja         |
| 05 01 07*        | Säureteere   | ja         |
| 05 01 08*        | andere Teere   | ja         |
| 05 01 09*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  | ja         |
| 05 01 10         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen | ja         |
| 05 01 11*        | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen  | ja         |
| 05 01 12*        | säurehaltige Öle   | ja         |
| 05 01 13         | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung  | nein       |
| 05 01 14         | Abfälle aus Kühlkolonnen   | ja         |
| 05 01 15*        | gebrauchte Filtertone  | ja         |
| 05 01 16         | schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung  | ja         |
| 05 01 17         | Bitumen  | ja         |
| 05 01 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>05 06</b>     | <b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>   |            |
| 05 06 01*        | Säureteere   | ja         |
| 05 06 03*        | andere Teere   | ja         |
| 05 06 04         | Abfälle aus Kühlkolonnen   | ja         |
| 05 06 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>05 07</b>     | <b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>  |            |
| 05 07 01*        | quecksilberhaltige Abfälle   | ja         |
| 05 07 02         | schwefelhaltige Abfälle  | ja         |
| 05 07 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>6</b>         | <b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>  |            |
| <b>06 01</b>     | <b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>                  |            |
| 06 01 01*        | Schwefelsäure und schweflige Säure   | ja         |
| 06 01 02*        | Salzsäure  | ja         |
| 06 01 03*        | Flusssäure   | ja         |
| 06 01 04*        | Phosphorsäure und phosphorige Säure  | ja         |
| 06 01 05*        | Salpetersäure und salpetrige Säure   | ja         |
| 06 01 06*        | andere Säuren  | ja         |
| 06 01 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>06 02</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>  |            |
| 06 02 01*        | Calciumhydroxid  | nein       |
| 06 02 03*        | Ammoniumhydroxid   | ja         |
| 06 02 04*        | Natrium- und Kaliumhydroxid  | ja         |
| 06 02 05*        | andere Basen   | ja         |
| 06 02 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>06 03</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>                                      |            |
| 06 03 11*        | feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten   | ja         |
| 06 03 13*        | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten  | nein       |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 06 03 14         | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen                          | nein       |
| 06 03 15*        | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten  | ja         |
| 06 03 16         | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen  | ja         |
| 06 03 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 04            | Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen   |            |
| 06 04 03*        | arsenhaltige Abfälle  | ja         |
| 06 04 04*        | quecksilberhaltige Abfälle  | ja         |
| 06 04 05*        | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten   | ja         |
| 06 04 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| 06 05            | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   |            |
| 06 05 02*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                             | ja         |
| 06 05 03         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen            | ja         |
| 06 06            | Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen                |            |
| 06 06 02*        | Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten  | ja         |
| 06 06 03         | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen  | ja         |
| 06 06 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 07            | Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie  |            |
| 06 07 01*        | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse   | nein       |
| 06 07 02*        | Aktivkohle aus der Chlorherstellung   | ja         |
| 06 07 03*        | quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme   | ja         |
| 06 07 04*        | Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure  | ja         |
| 06 07 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 08            | Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen  |            |
| 06 08 02*        | gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle   | ja         |
| 06 08 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 09            | Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie  |            |
| 06 09 02         | phosphorhaltige Schlacke  | ja         |
| 06 09 03*        | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 06 09 04         | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen                              | ja         |
| 06 09 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 10            | Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln |            |
| 06 10 02*        | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 06 10 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 11            | Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern  |            |
| 06 11 01         | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung  | ja         |
| 06 11 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| 06 13            | Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.   |            |
| 06 13 01*        | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide  | ja         |
| 06 13 02*        | gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)  | ja         |
| 06 13 03         | Industrieruß  | nein       |
| 06 13 04*        | Abfälle aus der Asbestverarbeitung  | nein       |
| 06 13 05*        | Ofen- und Kaminruß  | ja         |
| 06 13 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| 7                | <b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>   |            |
| 07 01            | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien                  |            |
| 07 01 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 01 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 01 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 07 01 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 01 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 01 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 01 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 01 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 01 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen  | ja         |
| 07 01 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>07 02</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>   |            |
| 07 02 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 02 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 02 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 02 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 02 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 02 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 02 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 02 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 02 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen  | ja         |
| 07 02 13         | Kunststoffabfälle   | nein       |
| 07 02 14*        | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 02 15         | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen  | ja         |
| 07 02 16*        | gefährliche Silicone enthaltende Abfälle  | ja         |
| 07 02 17         | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten  | ja         |
| 07 02 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>07 03</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>   |            |
| 07 03 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 03 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 03 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 03 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 03 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 03 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 03 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 03 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 03 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen  | ja         |
| 07 03 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>07 04</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b> |            |
| 07 04 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 04 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 04 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 04 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 04 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände   | ja         |
| 07 04 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 04 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien  | ja         |
| 07 04 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 04 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen  | ja         |
| 07 04 13*        | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 07 04 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| <b>07 05</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>  |            |
| 07 05 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 05 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 05 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 05 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 05 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 05 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 05 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 05 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  | ja         |
| 07 05 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen                 | ja         |
| 07 05 13*        | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 07 05 14         | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen   | ja         |
| 07 05 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>07 06</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b> |            |
| 07 06 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 06 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 06 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 06 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 06 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 06 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 06 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 06 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  | ja         |
| 07 06 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen                 | ja         |
| 07 06 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>07 07</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>   |            |
| 07 07 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen   | ja         |
| 07 07 03*        | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 07 04*        | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen  | ja         |
| 07 07 07*        | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 07 08*        | andere Reaktions- und Destillationsrückstände  | ja         |
| 07 07 09*        | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 07 10*        | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien   | ja         |
| 07 07 11*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                  | ja         |
| 07 07 12         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen                 | ja         |
| 07 07 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>8</b>         | <b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>            |            |
| <b>08 01</b>     | <b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>   |            |
| 08 01 11*        | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                              | ja         |
| 08 01 12         | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen   | nein       |
| 08 01 13*        | Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                            | ja         |
| 08 01 14         | Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen   | ja         |
| 08 01 15*        | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten       | ja         |
| 08 01 16         | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen                 | ja         |
| 08 01 17*        | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten          | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 08 01 18         | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen                                       | ja         |
| 08 01 19*        | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten               | ja         |
| 08 01 20         | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen                         | ja         |
| 08 01 21*        | Farb- oder Lackentfernerabfälle  | ja         |
| 08 01 99         | Abfälle a. n. g.   | nein       |
| <b>08 02</b>     | <b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>   |            |
| 08 02 01         | Abfälle von Beschichtungspulver  | nein       |
| 08 02 02         | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten   | nein       |
| 08 02 03         | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten   | ja         |
| 08 02 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>08 03</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>  |            |
| 08 03 07         | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten   | ja         |
| 08 03 08         | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten   | ja         |
| 08 03 12*        | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 08 03 13         | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen  | ja         |
| 08 03 14*        | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 08 03 15         | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen   | ja         |
| 08 03 16*        | Abfälle von Ätzlösungen  | ja         |
| 08 03 17*        | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 08 03 18         | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen  | nein       |
| 08 03 19*        | Dispersionsöl  | ja         |
| 08 03 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>08 04</b>     | <b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>                             |            |
| 08 04 09*        | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                              | ja         |
| 08 04 10         | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen   | nein       |
| 08 04 11*        | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten                     | ja         |
| 08 04 12         | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen                                      | ja         |
| 08 04 13*        | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten         | ja         |
| 08 04 14         | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen                   | ja         |
| 08 04 15*        | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | ja         |
| 08 04 16         | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen           | ja         |
| 08 04 17*        | Harzöle  | ja         |
| 08 04 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>08 05</b>     | <b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>  |            |
| 08 05 01*        | Isocyanatabfälle   | ja         |
| <b>9</b>         | <b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>  |            |
| <b>09 01</b>     | <b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>  |            |
| 09 01 01*        | Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis   | ja         |
| 09 01 02*        | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis  | ja         |
| 09 01 03*        | Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis   | ja         |
| 09 01 04*        | Fixierbäder  | ja         |
| 09 01 05*        | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder   | ja         |
| 09 01 06*        | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle  | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 09 01 07         | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten  | nein       |
| 09 01 08         | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten  | nein       |
| 09 01 10         | Einwegkameras ohne Batterien   | ja         |
| 09 01 11*        | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen   | ja         |
| 09 01 12         | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen   | ja         |
| 09 01 13*        | wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen         | ja         |
| 09 01 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>10</b>        | <b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>   |            |
| <b>10 01</b>     | <b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>  |            |
| 10 01 01         | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt                          | nein       |
| 10 01 02         | Filterstäube aus Kohlefeuerung   | ja         |
| 10 01 03         | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz  | ja         |
| 10 01 04*        | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung  | ja         |
| 10 01 05         | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form  | ja         |
| 10 01 07         | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen   | ja         |
| 10 01 09*        | Schwefelsäure  | ja         |
| 10 01 13*        | Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen  | ja         |
| 10 01 14*        | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten                  | nein       |
| 10 01 15         | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen | ja         |
| 10 01 16*        | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält  | ja         |
| 10 01 17         | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fällt                                      | ja         |
| 10 01 18*        | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 01 19         | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen                        | ja         |
| 10 01 20*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 01 21         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen                           | ja         |
| 10 01 22*        | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 01 23         | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen                                     | nein       |
| 10 01 24         | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung  | ja         |
| 10 01 25         | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke   | ja         |
| 10 01 26         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 01 99         | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>10 02</b>     | <b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>   |            |
| 10 02 01         | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke  | ja         |
| 10 02 02         | unverarbeitete Schlacke  | ja         |
| 10 02 07*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 02 08         | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen   | ja         |
| 10 02 10         | Walzzunder   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 10 02 11*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 02 12         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen                               | ja         |
| 10 02 13*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   | ja         |
| 10 02 14         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen                  | ja         |
| 10 02 15         | andere Schlämme und Filterkuchen  | ja         |
| 10 02 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 03</b>     | <b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>  |            |
| 10 03 02         | Anodenschrott   | nein       |
| 10 03 04*        | Schlacken aus der Erstschnelze  | ja         |
| 10 03 05         | Aluminiumoxidabfälle  | ja         |
| 10 03 08*        | Salzschlacken aus der Zweitschnelze   | ja         |
| 10 03 09*        | schwarze Krätzen aus der Zweitschnelze  | ja         |
| 10 03 15*        | Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt               | ja         |
| 10 03 16         | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt  | ja         |
| 10 03 17*        | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung   | ja         |
| 10 03 18         | Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen      | nein       |
| 10 03 19*        | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | ja         |
| 10 03 20         | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt  | ja         |
| 10 03 21*        | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten                           | ja         |
| 10 03 22         | Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen                 | ja         |
| 10 03 23*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 10 03 24         | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen                              | ja         |
| 10 03 25*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   | ja         |
| 10 03 26         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen                  | ja         |
| 10 03 27*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 03 28         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen                               | ja         |
| 10 03 29*        | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen                     | ja         |
| 10 03 30         | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen | ja         |
| 10 03 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 04</b>     | <b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>  |            |
| 10 04 01*        | Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)   | ja         |
| 10 04 02*        | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnelze)  | ja         |
| 10 04 03*        | Calciumarsenat  | ja         |
| 10 04 04*        | Filterstaub   | ja         |
| 10 04 05*        | andere Teilchen und Staub   | ja         |
| 10 04 06*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 04 07*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 04 09*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 04 10         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen                               | ja         |
| 10 04 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 05</b>     | <b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>  |            |
| 10 05 01         | Schlacken (Erst- und Zweitschnelze)   | ja         |
| 10 05 03*        | Filterstaub   | ja         |
| 10 05 04         | andere Teilchen und Staub   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 10 05 05*        | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung  | ja         |
| 10 05 06*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 05 08*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 05 09         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen                               | ja         |
| 10 05 10*        | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | ja         |
| 10 05 11         | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen   | ja         |
| 10 05 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 06</b>     | <b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>  |            |
| 10 06 01         | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)   | ja         |
| 10 06 02         | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  | ja         |
| 10 06 03*        | Filterstaub   | ja         |
| 10 06 04         | andere Teilchen und Staub   | ja         |
| 10 06 06*        | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung  | ja         |
| 10 06 07*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 06 09*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 06 10         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen                               | ja         |
| 10 06 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 07</b>     | <b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>   |            |
| 10 07 01         | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)   | ja         |
| 10 07 02         | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)  | ja         |
| 10 07 03         | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung  | ja         |
| 10 07 04         | andere Teilchen und Staub   | ja         |
| 10 07 05         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 07 07*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 07 08         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen                               | ja         |
| 10 07 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 08</b>     | <b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>  |            |
| 10 08 04         | Teilchen und Staub  | ja         |
| 10 08 08*        | Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)   | ja         |
| 10 08 09         | andere Schlacken  | ja         |
| 10 08 10*        | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | ja         |
| 10 08 11         | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen   | ja         |
| 10 08 12*        | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung   | ja         |
| 10 08 13         | kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen              | ja         |
| 10 08 14         | Anodenschrott   | ja         |
| 10 08 15*        | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | ja         |
| 10 08 16         | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt   | ja         |
| 10 08 17*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                   | ja         |
| 10 08 18         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen                  | ja         |
| 10 08 19*        | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung   | ja         |
| 10 08 20         | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen                               | ja         |
| 10 08 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 09</b>     | <b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>   |            |
| 10 09 03         | Ofenschlacke  | ja         |
| 10 09 05*        | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen   | nein       |
| 10 09 06         | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen                               | nein       |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 10 09 07*        | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  | nein       |
| 10 09 08         | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen                    | nein       |
| 10 09 09*        | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | ja         |
| 10 09 10         | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt   | nein       |
| 10 09 11*        | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 10 09 12         | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen   | ja         |
| 10 09 13*        | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 09 14         | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen                                 | ja         |
| 10 09 15*        | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten                                    | ja         |
| 10 09 16         | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen                   | ja         |
| 10 09 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>10 10</b>     | <b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>  |            |
| 10 10 03         | Ofenschlacke  | ja         |
| 10 10 05*        | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen   | nein       |
| 10 10 06         | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen                     | nein       |
| 10 10 07*        | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen  | ja         |
| 10 10 08         | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen                    | nein       |
| 10 10 09*        | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | ja         |
| 10 10 10         | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt   | ja         |
| 10 10 11*        | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 10 10 12         | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen   | ja         |
| 10 10 13*        | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 10 10 14         | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen                                 | ja         |
| 10 10 15*        | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten                                    | ja         |
| 10 10 16         | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen                   | ja         |
| 10 10 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>10 11</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>  |            |
| 10 11 03         | Glasfaserabfall   | nein       |
| 10 11 05         | Teilchen und Staub  | ja         |
| 10 11 09*        | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen  | ja         |
| 10 11 10         | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt                           | ja         |
| 10 11 11*        | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren) | ja         |
| 10 11 12         | Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt  | nein       |
| 10 11 13*        | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten                                       | ja         |
| 10 11 14         | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen                      | ja         |
| 10 11 15*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                     | ja         |
| 10 11 16         | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen                    | ja         |
| 10 11 17*        | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                         | ja         |
| 10 11 18         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen        | ja         |
| 10 11 19*        | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                  | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 10 11 20         | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen   | ja         |
| 10 11 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>10 12</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>   |            |
| 10 12 01         | Rohmischungen vor dem Brennen   | nein       |
| 10 12 03         | Teilchen und Staub  | nein       |
| 10 12 05         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 12 06         | verworfenen Formen  | ja         |
| 10 12 08         | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)  | ja         |
| 10 12 09*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 10 12 10         | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen  | ja         |
| 10 12 11*        | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten  | ja         |
| 10 12 12         | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen  | ja         |
| 10 12 13         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung   | ja         |
| 10 12 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>10 13</b>     | <b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>   |            |
| 10 13 01         | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen  | ja         |
| 10 13 04         | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk  | nein       |
| 10 13 06         | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)  | nein       |
| 10 13 07         | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 10 13 09*        | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement  | ja         |
| 10 13 10         | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen   | ja         |
| 10 13 11         | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen   | nein       |
| 10 13 12*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 10 13 13         | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen  | ja         |
| 10 13 14         | Betonabfälle und Betonschlämme  | ja         |
| 10 13 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>10 14</b>     | <b>Abfälle aus Krematorien</b>  |            |
| 10 14 01*        | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung   | ja         |
| <b>11</b>        | <b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>  |            |
| <b>11 01</b>     | <b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b> |            |
| 11 01 05*        | saure Beizlösungen  | ja         |
| 11 01 06*        | Säuren a. n. g.   | ja         |
| 11 01 07*        | alkalische Beizlösungen   | ja         |
| 11 01 08*        | Phosphatierschlämme   | ja         |
| 11 01 09*        | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten   | nein       |
| 11 01 10         | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen  | nein       |
| 11 01 11*        | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 11 01 12         | wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen   | ja         |
| 11 01 13*        | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 11 01 14         | Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 11 01 15*        | Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 11 01 16*        | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze   | ja         |
| 11 01 98*        | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 11 01 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>11 02</b>     | <b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>  |            |
| 11 02 02*        | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)  | ja         |
| 11 02 03         | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse  | nein       |
| 11 02 05*        | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 11 02 06         | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen  | ja         |
| 11 02 07*        | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 11 02 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>11 03</b>     | <b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>   |            |
| 11 03 01*        | cyanidhaltige Abfälle   | ja         |
| 11 03 02*        | andere Abfälle  | ja         |
| <b>11 05</b>     | <b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>   |            |
| 11 05 01         | Hartzink  | ja         |
| 11 05 02         | Zinkasche   | ja         |
| 11 05 03*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 11 05 04*        | gebrauchte Flussmittel  | ja         |
| 11 05 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>12</b>        | <b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b> |            |
| <b>12 01</b>     | <b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b> |            |
| 12 01 01         | Eisenfeil- und -drehspäne   | nein       |
| 12 01 02         | Eisenstaub und -teile   | ja         |
| 12 01 03         | NE-Metallfeil- und -drehspäne   | ja         |
| 12 01 04         | NE-Metallstaub und -teilchen  | ja         |
| 12 01 05         | Kunststoffspäne und -drehspäne  | nein       |
| 12 01 06*        | halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)   | ja         |
| 12 01 07*        | halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)   | ja         |
| 12 01 08*        | halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen   | ja         |
| 12 01 09*        | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen   | ja         |
| 12 01 10*        | synthetische Bearbeitungsöle  | ja         |
| 12 01 12*        | gebrauchte Wachse und Fette   | ja         |
| 12 01 13         | Schweißabfälle  | ja         |
| 12 01 14*        | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 12 01 15         | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen   | ja         |
| 12 01 16*        | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 12 01 17         | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen  | nein       |
| 12 01 18*        | öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)   | ja         |
| 12 01 19*        | biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle   | ja         |
| 12 01 20*        | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 12 01 21         | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen  | ja         |
| 12 01 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>12 03</b>     | <b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>   |            |
| 12 03 01*        | wässrige Waschflüssigkeiten   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 12 03 02*        | Abfälle aus der Dampfentfettung  | ja         |
| <b>13</b>        | <b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b> |            |
| <b>13 01</b>     | <b>Abfälle von Hydraulikölen</b>   |            |
| 13 01 01*        | Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten   | ja         |
| 13 01 04*        | chlorierte Emulsionen  | ja         |
| 13 01 05*        | nichtchlorierte Emulsionen   | ja         |
| 13 01 09*        | chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis   | ja         |
| 13 01 10*        | nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis  | ja         |
| 13 01 11*        | synthetische Hydrauliköle  | ja         |
| 13 01 12*        | biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle   | ja         |
| 13 01 13*        | andere Hydrauliköle  | ja         |
| <b>13 02</b>     | <b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>   |            |
| 13 02 04*        | chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis   | ja         |
| 13 02 05*        | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis  | ja         |
| 13 02 06*        | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  | ja         |
| 13 02 07*        | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle   | ja         |
| 13 02 08*        | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle  | ja         |
| <b>13 03</b>     | <b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>  |            |
| 13 03 01*        | Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten   | ja         |
| 13 03 06*        | chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen                   | ja         |
| 13 03 07*        | nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis   | ja         |
| 13 03 08*        | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle   | ja         |
| 13 03 09*        | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle  | ja         |
| 13 03 10*        | andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle   | ja         |
| <b>13 04</b>     | <b>Bilgenöle</b>   |            |
| 13 04 01*        | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt  | ja         |
| 13 04 02*        | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen   | ja         |
| 13 04 03*        | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt  | ja         |
| <b>13 05</b>     | <b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>   |            |
| 13 05 01*        | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern  | ja         |
| 13 05 02*        | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern   | ja         |
| 13 05 03*        | Schlämme aus Einlaufschächten  | ja         |
| 13 05 06*        | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern  | ja         |
| 13 05 07*        | öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern  | ja         |
| 13 05 08*        | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern   | ja         |
| <b>13 07</b>     | <b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>  |            |
| 13 07 01*        | Heizöl und Diesel  | ja         |
| 13 07 02*        | Benzin   | ja         |
| 13 07 03*        | andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)   | ja         |
| <b>13 08</b>     | <b>Ölabfälle a. n. g.</b>  |            |
| 13 08 01*        | Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern  | ja         |
| 13 08 02*        | andere Emulsionen  | ja         |
| 13 08 99*        | Abfälle a. n. g.   | ja         |
| <b>14</b>        | <b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)</b>   |            |
| <b>14 06</b>     | <b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>  |            |
| 14 06 01*        | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW  | ja         |
| 14 06 02*        | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische  | ja         |
| 14 06 03*        | andere Lösemittel und Lösemittelgemische   | ja         |
| 14 06 04*        | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten   | ja         |
| 14 06 05*        | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten   | ja         |
| <b>15</b>        | <b>VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)</b>                               |            |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| <b>15 01</b>     | <b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>   |            |
| 15 01 01         | Verpackungen aus Papier und Pappe   | nein       |
| 15 01 02         | Verpackungen aus Kunststoff   | nein       |
| 15 01 03         | Verpackungen aus Holz   | nein       |
| 15 01 04         | Verpackungen aus Metall   | nein       |
| 15 01 05         | Verbundverpackungen   | nein       |
| 15 01 06         | gemischte Verpackungen  | nein       |
| 15 01 07         | Verpackungen aus Glas   | ja         |
| 15 01 09         | Verpackungen aus Textilien  | ja         |
| 15 01 10*        | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  | ja         |
| 15 01 11*        | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse  | ja         |
| <b>15 02</b>     | <b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>   |            |
| 15 02 02*        | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind   | ja         |
| 15 02 03         | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen   | nein       |
| <b>16</b>        | <b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>   |            |
| <b>16 01</b>     | <b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b> |            |
| 16 01 03         | Altreifen   | nein       |
| 16 01 04*        | Altfahrzeuge  | ja         |
| 16 01 06         | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten  | ja         |
| 16 01 07*        | Ölfilter  | ja         |
| 16 01 08*        | quecksilberhaltige Bestandteile   | ja         |
| 16 01 09*        | Bestandteile, die PCB enthalten   | ja         |
| 16 01 10*        | explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)   | ja         |
| 16 01 11*        | asbesthaltige Bremsbeläge   | ja         |
| 16 01 12         | Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen  | ja         |
| 16 01 13*        | Bremsflüssigkeiten  | ja         |
| 16 01 14*        | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 16 01 15         | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen  | ja         |
| 16 01 16         | Flüssiggasbehälter  | ja         |
| 16 01 17         | Eisenmetalle  | ja         |
| 16 01 18         | Nichteisenmetalle   | ja         |
| 16 01 19         | Kunststoffe   | ja         |
| 16 01 20         | Glas  | ja         |
| 16 01 21*        | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen   | ja         |
| 16 01 22         | Bauteile a.n.g.   | ja         |
| 16 01 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>16 02</b>     | <b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>  |            |
| 16 02 09*        | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten  | ja         |
| 16 02 10*        | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen   | ja         |
| 16 02 11*        | gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten  | ja         |
| 16 02 12*        | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten  | ja         |
| 16 02 13*        | gefährliche Bestandteile(2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen   | ja         |
| 16 02 14         | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 16 02 15*        | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile  | ja         |
| 16 02 16         | aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen                           | ja         |
| <b>16 03</b>     | <b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>   |            |
| 16 03 03*        | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 16 03 04         | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen   | ja         |
| 16 03 05*        | organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 16 03 06         | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen   | ja         |
| <b>16 04</b>     | <b>Explosivabfälle</b>  |            |
| 16 04 01*        | Munition  | ja         |
| 16 04 02*        | Feuerwerkskörperabfälle   | ja         |
| 16 04 03*        | andere Explosivabfälle  | ja         |
| <b>16 05</b>     | <b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>  |            |
| 16 05 04*        | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)  | ja         |
| 16 05 05         | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen   | ja         |
| 16 05 06*        | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | ja         |
| 16 05 07*        | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                            | ja         |
| 16 05 08*        | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten                              | ja         |
| 16 05 09         | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen                           | ja         |
| <b>16 06</b>     | <b>Batterien und Akkumulatoren</b>  |            |
| 16 06 01*        | Bleibatterien   | ja         |
| 16 06 02*        | Ni-Cd-Batterien   | ja         |
| 16 06 03*        | Quecksilber enthaltende Batterien   | ja         |
| 16 06 04         | Alkalibatterien (außer 16 06 03)  | ja         |
| 16 06 05         | andere Batterien und Akkumulatoren  | ja         |
| 16 06 06*        | getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren   | ja         |
| <b>16 07</b>     | <b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>                                |            |
| 16 07 08*        | ölhaltige Abfälle   | ja         |
| 16 07 09*        | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 16 07 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>16 08</b>     | <b>Gebrauchte Katalysatoren</b>   |            |
| 16 08 01         | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)     | ja         |
| 16 08 02*        | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle(3) oder deren Verbindungen enthalten                             | ja         |
| 16 08 03         | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.                                  | ja         |
| 16 08 04         | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)  | ja         |
| 16 08 05*        | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten   | ja         |
| 16 08 06*        | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden  | ja         |
| 16 08 07*        | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  | ja         |
| <b>16 09</b>     | <b>Oxidierende Stoffe</b>   |            |
| 16 09 01*        | Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat  | ja         |
| 16 09 02*        | Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat   | ja         |
| 16 09 03*        | Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid   | ja         |
| 16 09 04*        | oxidierende Stoffe a. n. g.   | ja         |
| <b>16 10</b>     | <b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>  |            |
| 16 10 01*        | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 16 10 02         | wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen   | ja         |
| 16 10 03*        | wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 16 10 04         | wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen  | ja         |
| <b>16 11</b>     | <b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>   |            |
| 16 11 01*        | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                  | nein       |
| 16 11 02         | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen | nein       |
| 16 11 03*        | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                | nein       |
| 16 11 04         | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen                      | nein       |
| 16 11 05*        | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten                                  | nein       |
| 16 11 06         | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen                 | nein       |
| <b>17</b>        | <b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>   |            |
| <b>17 01</b>     | <b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>  |            |
| 17 01 01         | Beton  | nein       |
| 17 01 02         | Ziegel   | nein       |
| 17 01 03         | Fliesen, Ziegel und Keramik  | nein       |
| 17 01 06*        | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten                               | ja         |
| 17 01 07         | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen  | ja         |
| <b>17 02</b>     | <b>Holz, Glas und Kunststoff</b>   |            |
| 17 02 01         | Holz   | ja         |
| 17 02 02         | Glas   | nein       |
| 17 02 03         | Kunststoff   | nein       |
| 17 02 04*        | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind                                    | ja         |
| <b>17 03</b>     | <b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>  |            |
| 17 03 01*        | kohlenteerhaltige Bitumengemische  | nein       |
| 17 03 02         | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen   | nein       |
| 17 03 03*        | Kohlenteer und teerhaltige Produkte  | ja         |
| <b>17 04</b>     | <b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>  |            |
| 17 04 01         | Kupfer, Bronze, Messing  | ja         |
| 17 04 02         | Aluminium  | ja         |
| 17 04 03         | Blei   | ja         |
| 17 04 04         | Zink   | ja         |
| 17 04 05         | Eisen und Stahl  | ja         |
| 17 04 06         | Zinn   | ja         |
| 17 04 07         | gemischte Metalle  | ja         |
| 17 04 09*        | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  | ja         |
| 17 04 10*        | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 17 04 11         | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen   | nein       |
| <b>17 05</b>     | <b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>   |            |
| 17 05 03*        | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten   | nein       |
| 17 05 04         | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen  | nein       |
| 17 05 05*        | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält  | ja         |
| 17 05 06         | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt  | nein       |
| 17 05 07*        | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält  | ja         |
| 17 05 08         | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt  | ja         |
| <b>17 06</b>     | <b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>  |            |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung  | Ausschluss |
|------------------|--|------------|
| 17 06 01*        | Dämmmaterial, das Asbest enthält   | ja         |
| 17 06 03*        | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält  | nein       |
| 17 06 04         | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt  | nein       |
| 17 06 05*        | asbesthaltige Baustoff   | nein       |
| <b>17 08</b>     | <b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>   |            |
| 17 08 01*        | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind  | nein       |
| 17 08 02         | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen   | nein       |
| <b>17 09</b>     | <b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>  |            |
| 17 09 01*        | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten   | ja         |
| 17 09 02*        | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)         | ja         |
| 17 09 03*        | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 17 09 04         | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen  | nein       |
| <b>18</b>        | <b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>       |            |
| <b>18 01</b>     | <b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>  |            |
| 18 01 01         | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)   | ja         |
| 18 01 02         | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)   | ja         |
| 18 01 03*        | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  | ja         |
| 18 01 04         | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | ja         |
| 18 01 06*        | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   | ja         |
| 18 01 07         | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen   | ja         |
| 18 01 08*        | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  | ja         |
| 18 01 09         | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen  | ja         |
| 18 01 10*        | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin   | ja         |
| <b>18 02</b>     | <b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>  |            |
| 18 02 01         | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen   | ja         |
| 18 02 02*        | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden  | ja         |
| 18 02 03         | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden  | ja         |
| 18 02 05*        | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten   | ja         |
| 18 02 06         | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen   | ja         |
| 18 02 07*        | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel  | ja         |
| 18 02 08         | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen  | ja         |
| <b>19</b>        | <b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>  |            |
| <b>19 01</b>     | <b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>  |            |
| 19 01 02         | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt   | ja         |
| 19 01 05*        | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 19 01 06*        | wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 19 01 07*        | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 19 01 10*        | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung   | ja         |
| 19 01 11*        | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten  | nein       |
| 19 01 12         | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen   | nein       |
| 19 01 13*        | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | nein       |
| 19 01 14         | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt   | nein       |
| 19 01 15*        | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält   | ja         |
| 19 01 16         | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt   | ja         |
| 19 01 17*        | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 19 01 18         | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen  | ja         |
| 19 01 19         | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung   | nein       |
| 19 01 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>19 02</b>     | <b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b> |            |
| 19 02 03         | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen   | nein       |
| 19 02 04*        | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten  | ja         |
| 19 02 05*        | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten   | nein       |
| 19 02 06         | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen                                      | nein       |
| 19 02 07*        | Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen   | ja         |
| 19 02 08*        | flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 19 02 09*        | feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 19 02 10         | brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen   | ja         |
| 19 02 11*        | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten  | nein       |
| 19 02 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>19 03</b>     | <b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle(4)</b>   |            |
| 19 03 04*        | als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte(5) Abfälle   | ja         |
| 19 03 05         | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen  | nein       |
| 19 03 06*        | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle  | ja         |
| 19 03 07         | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen  | ja         |
| <b>19 04</b>     | <b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>   |            |
| 19 04 01         | verglaste Abfälle   |            |
| 19 04 02*        | Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung  | ja         |
| 19 04 03*        | nicht verglaste Festphase   | ja         |
| 19 04 04         | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern   | ja         |
| <b>19 05</b>     | <b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>   |            |
| 19 05 01         | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen   | nein       |
| 19 05 02         | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen  | nein       |
| 19 05 03         | nicht spezifikationsgerechter Kompost   | nein       |
| 19 05 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>19 06</b>     | <b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>  |            |
| 19 06 03         | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  | ja         |
| 19 06 04         | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen  | ja         |
| 19 06 05         | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen   | ja         |
| 19 06 06         | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen   | ja         |
| 19 06 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>19 07</b>     | <b>Deponiesickerwasser</b>  |            |
| 19 07 02*        | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält   | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 19 07 03         | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt   | ja         |
| <b>19 08</b>     | <b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>  |            |
| 19 08 01         | Sieb- und Rechenrückstände  | nein       |
| 19 08 02         | Sandfangrückstände  | nein       |
| 19 08 05         | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser   | nein       |
| 19 08 06*        | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze   | ja         |
| 19 08 07*        | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  | ja         |
| 19 08 08*        | <i>schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen</i>  | ja         |
| 19 08 09         | Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten                                 | ja         |
| 19 08 10*        | Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen                                 | ja         |
| 19 08 11*        | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten                       | ja         |
| 19 08 12         | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen      | ja         |
| 19 08 13*        | Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten                          | ja         |
| 19 08 14         | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen         | ja         |
| 19 08 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>19 09</b>     | <b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>                 |            |
| 19 09 01         | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände   | nein       |
| 19 09 02         | Schlämme aus der Wasserklärung  | nein       |
| 19 09 03         | Schlämme aus der Dekarbonatisierung   | nein       |
| 19 09 04         | gebrauchte Aktivkohle   | nein       |
| 19 09 05         | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze  | nein       |
| 19 09 06         | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern  | ja         |
| 19 09 99         | Abfälle a. n. g.  | nein       |
| <b>19 10</b>     | <b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>  |            |
| 19 10 01         | Eisen und Stahlabfälle  | ja         |
| 19 10 02         | NE-Metall-Abfälle   | ja         |
| 19 10 03*        | <i>Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten</i>  | ja         |
| 19 10 04         | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen                                      | ja         |
| 19 10 05*        | <i>andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten</i>  | ja         |
| 19 10 06         | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen  | ja         |
| <b>19 11</b>     | <b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>  |            |
| 19 11 01*        | gebrauchte Filtertone   | ja         |
| 19 11 02*        | Säureteere  | ja         |
| 19 11 03*        | wässrige flüssige Abfälle   | ja         |
| 19 11 04*        | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen   | ja         |
| 19 11 05*        | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten                                       | ja         |
| 19 11 06         | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen                      | ja         |
| 19 11 07*        | Abfälle aus der Abgasreinigung  | ja         |
| 19 11 99         | Abfälle a. n. g.  | ja         |
| <b>19 12</b>     | <b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b> |            |
| 19 12 01         | Papier und Pappe  | nein       |
| 19 12 02         | Eisenmetalle  | ja         |
| 19 12 03         | Nichteisenmetalle   | ja         |
| 19 12 04         | Kunststoff und Gummi  | nein       |
| 19 12 05         | Glas  | nein       |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 19 12 06*        | Holz, das gefährliche Stoffe enthält  | ja         |
| 19 12 07         | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt  | ja         |
| 19 12 08         | Textilien   | nein       |
| 19 12 09         | Mineralien (z.B. Sand, Steine)  | nein       |
| 19 12 10         | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)  | ja         |
| 19 12 11*        | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten   | ja         |
| 19 12 12         | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen                          | nein       |
| <b>19 13</b>     | <b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>  |            |
| 19 13 01*        | festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 19 13 02         | festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen   | nein       |
| 19 13 03*        | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 19 13 04         | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen   | nein       |
| 19 13 05*        | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 19 13 06         | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen   | nein       |
| 19 13 07*        | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 19 13 08         | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen                                       | ja         |
| <b>20</b>        | <b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b> |            |
| <b>20 01</b>     | <b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>   |            |
| 20 01 01         | Papier und Pappe  | nein       |
| 20 01 02         | Glas  | nein       |
| 20 01 08         | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle  | nein       |
| 20 01 10         | Bekleidung  | nein       |
| 20 01 11         | Textilien   | nein       |
| 20 01 13*        | Lösemittel  | ja         |
| 20 01 14*        | Säuren  | ja         |
| 20 01 15*        | Laugen  | ja         |
| 20 01 17*        | Fotochemikalien   | ja         |
| 20 01 19*        | Pestizide   | ja         |
| 20 01 21*        | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle   | ja         |
| 20 01 23*        | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten   | ja         |
| 20 01 25         | Speiseöle und -fette  | ja         |
| 20 01 26*        | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen  | ja         |
| 20 01 27*        | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 20 01 28         | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen   | nein       |
| 20 01 29*        | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten  | ja         |
| 20 01 30         | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen   | ja         |
| 20 01 31*        | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel   | ja         |
| 20 01 32         | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen   | ja         |
| 20 01 33*        | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten                   | ja         |
| 20 01 34         | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen  | ja         |

| Abfall-schlüssel | Abfallbezeichnung   | Ausschluss |
|------------------|---|------------|
| 20 01 35*        | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | ja         |
| 20 01 36         | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35                                      | ja         |
| 20 01 37*        | Holz, das gefährliche Stoffe enthält  | ja         |
| 20 01 38         | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt  | nein       |
| 20 01 39         | Kunststoffe   | nein       |
| 20 01 40         | Metalle   | ja         |
| 20 01 41         | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen   | nein       |
| 20 01 99         | sonstige Fraktionen a. n. g.  | ja         |
| <b>20 02</b>     | <b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>  |            |
| 20 02 01         | biologisch abbaubare Abfälle  | ja         |
| 20 02 02         | Boden und Steine  | nein       |
| 20 02 03         | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle   | ja         |
| <b>20 03</b>     | <b>Andere Siedlungsabfälle</b>  |            |
| 20 03 01         | gemischte Siedlungsabfälle  | nein       |
| 20 03 02         | Marktabfälle  | nein       |
| 20 03 03         | Straßenkehrsicht  | nein       |
| 20 03 04         | Fäkalschlamm  | ja         |
| 20 03 06         | Abfälle aus der Kanalreinigung  | nein       |
| 20 03 07         | Sperrmüll   | nein       |
| 20 03 99         | Siedlungsabfälle a. n. g.   | nein       |

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nichtgefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

(6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.